



**Kantonsgericht (Aufsichtsbehörde SchKG)**

Unteres Ziel 20  
9050 Appenzell  
Telefon 071/788'95'51  
Telefax 071/788'95'54

**Empfangsbescheinigungen**  
Betreibungs- und Konkursamt  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell

Betreibungsamt  
Dorfstr. 17  
9413 Oberegg

9050 Appenzell, 23. Mai 2006

**Kreisschreiben zur Zusammenarbeit zwischen den Betreibungsämtern und dem Konkursrichter im Zusammenhang mit Konkursöffnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Mai 2006 hat der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell die Aufsichtsbehörde SchKG über einen Vorfall orientiert. Das Betreibungsamt Appenzell hat einer Konkurschuldnerin die Quittung für die Zahlung der in Betreuung gesetzten Forderung nicht ausgestellt, obwohl die Buchung auf dem elektronischen Kontoauszug der Postfinance sichtbar war. Ausserdem hat das Betreibungsamt Appenzell die Fr. 200.00 Gerichtskosten von der Konkurschuldnerin mit der Begründung nicht entgegengenommen, diese seien nicht betriebsbezogen, weshalb nicht das Betreibungsamt für das Inkasso zuständig sei. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zwischen dem Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell und dem Betreibungsamt Appenzell eine Kontroverse darüber entstanden, ob der Konkursrichter dem Betreibungsamt das Ansetzen einer Konkursöffnungsverhandlung mitteilen soll und ob eine solche Mitteilung hängiger Konkursöffnungsverfahren an das Betreibungsamt eine Amtsgeheimnisverletzung darstelle.

Die Aufsichtsbehörde nimmt dies zum Anlass für ein Kreisschreiben zu den betroffenen Themen.

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss Auskunft der Postfinance eine im elektronischen Kontoauszug der Postfinance ersichtliche Zahlung unwiderruflich ist. In diesem Zeitpunkt ist die Schuld somit getilgt, und das Betreibungsamt hat dem Schuldner eine entsprechende Quittung auszustellen.

Der Gläubiger ist gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben. Zu den Betreuungskosten gehören auch die Gerichtsgebühren (Emmel, Basler Kommentar, SchKG I, N 2 zu Art. 68). Das Gericht kann ein Konkursbegehren nur abweisen, wenn die Schuld, Zinsen und Kosten getilgt sind (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Zu den Kosten gehören sämtliche Betreuungskosten. Auch die Kosten des konkursrichterlichen Verfahrens müssen bezahlt sein (Giroud, Basler Kommentar, SchKG II, N 11 zu Art. 172; Emmel, Basler Kommentar, SchKG I, N 3 zu Art.

68). Die Gerichtskosten sind betriebsbezogen. Der gesuchstellende Gläubiger hat einen Kostenvorschuss für das Konkursöffnungsverfahren zu leisten, aus dem vorab die Gerichtskosten abgezogen werden.


Gemäss Art. 12 Abs. 1 SchKG hat das Betreibungsamt Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen, wozu auch die Kosten des Konkursöffnungsverfahrens gehören. Dem Schuldner ist für die Zahlung eine Quittung auszustellen (Emmel, Basler Kommentar, SchKG I, N 17 zu Art. 12).

Im jetzigen Zeitpunkt erscheint der Aufsichtsbehörde eine Klärung der Frage, ob die Mitteilung hängiger Konkursöffnungsverfahren an das Betreibungsamt durch das Gericht eine Amtsgeheimnisverletzung darstellt, nicht notwendig. Die in den Schreiben des Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell vom 5. Mai 2006 und vom 17. Mai 2006 geschilderten Fälle belegen, dass der neue Hinweis auf den Vorladungen zur erstinstanzlichen Konkursöffnung, dessen Wortlaut wir Ihnen anlässlich der letzten Inspektion zur Kenntnis gebracht haben, wirksam ist.

Der Schuldner kann den Konkurs abwenden, wenn er die Schuld samt Zinsen und Kosten bezahlt hat und dies durch Urkunden nachweist (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Es wird im Hinweis auf den Vorladungen zur erstinstanzlichen Konkursöffnung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass zu den Kosten auch die amtlichen Gebühren des konkursrichterlichen Verfahrens von derzeit Fr. 200.00 gehören. Gerade deswegen ist die Ausstellung einer Quittung durch das Betreibungsamt wichtig und geboten. Für die Mitteilung hängiger Konkursöffnungsverfahren durch das Gericht an das Betreibungsamt besteht deshalb nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im Augenblick kein zwingender Grund. Das Erteilen einer entsprechenden Weisung an den Bezirksgerichtspräsidenten wäre zudem nicht Sache der Aufsichtsbehörde SchKG, sondern des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 18, 20 und 21 GOG).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Beachtung der gesetzlichen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Beda Eugster, Präsident

Kopie zK an:

Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
Landammann Bruno Koster  
Dr. Ivo Bischofberger, Kantonsgerichtspräsident  
Caius Savary, Bezirksgerichtspräsident